

## Bundeshförderung für effiziente Gebäude (BEG) -klimafreundlicher Neubau (KFN)-

Am 25.01.2023 hat das BMWSB (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen) die lang erwartete „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Klimafreundlicher Neubau (KFN)“ veröffentlicht. Die neue Richtlinie, welche eine Förderung des Neubaus in 2 Stufen vorsieht, soll für einen Zeitraum vom 01.03.2023 bis einschließlich 31.12.2030 gelten.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte für Wohngebäude:

### **Stufe 1:** Klimafreundliches Wohngebäude (KFWG)<sup>1</sup> – ohne QNG

- nur Kreditvariante, Kredithöchstbetrag = max. förderfähige Kosten
- max. förderfähige Kosten = 100.000,--€/WE
- Tilgungszuschuss: keiner (außer 5 % für kommunale Gebietskörperschaften)
- der Zinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung.<sup>2</sup>

### **Stufe 2:** Klimafreundliches Wohngebäude (KFWG-Q)<sup>3</sup> – mit QNG

- nur Kreditvariante, Kredithöchstbetrag = max. förderfähige Kosten
- max. förderfähige Kosten = 150.000,--€/WE
- Tilgungszuschuss: keiner (außer 12,5 % für kommunale Gebietskörperschaften)
- der Zinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup>Die Stufe 1 wird erreicht, wenn ein Wohnungsneubau das energetische EH40-Niveau erreicht, kein Nachhaltigkeitszertifikat erhält und nur die Anforderungen an die Treibhausgasemissionen, welche im QNG-Benchmark Plus verankert sind (24 kgCO<sub>2</sub>-Äq/m<sup>2</sup><sub>NRF</sub>), erfüllt.

<sup>2</sup>Die Zinsverbilligung aus Bundesmitteln beträgt bis zu 4 % p.a. des Kreditbetrages bei einer Laufzeit von 35 Jahren und 10 Jahren Zinsverbilligung.

<sup>3</sup>Die Stufe 2 wird erreicht, wenn ein Wohnungsneubau das energetische EH40-Niveau erreicht, ein Nachhaltigkeitszertifikat nach einem der in Deutschland anerkannten Zertifizierungssysteme erhält und die Anforderungen nach QNG-Benchmark PLUS oder PREMIUM erfüllt.